

Wöchentlich am jedem Sonnabend der oben in § 2 angegebenen Stelle Anzeigen zu erstatten.

(2) Zu den Anzeigen sind die von den Gemeindeführern ausgehenden Nachweise zu verwenden. Bei der Gewichtsangabe der Schlachttiere ist das Schlachtgewicht bei zum menschlichen Genusse bestimmten Teile mit Ausnahme losgelöster Knochen, bei Wild das Gewicht in gewöhnlichem Zustande maßgebend. Das zur Weiterverarbeitung auf Fleischwaren im eigenen Betriebe bestimmte Fleisch ist in der Anzeige getrennt anzugeben.

(3) Die eingehenden Fleischarten des Markenschnittes sind in den Verkaufsstellen zu sammeln, artenweise in Mengen, die durch 10 teilbar sind, geordnet und abgepackt in Päckchen zu schütten und anschließend an die von der Gemeindebehörde bestimmten Stellen abzuliefern, die darüber eine Bescheinigung nach vorgeschriebenem Muster in doppelten Stücken zu erteilen hat. Das eine Stück der Bescheinigung ist mit der vorliegenden, nach Abs. 1 Abs. 2 zu erstattenden Anzeige mit einzuliefern.

§ 22. Die gewerbmäßige Abgabe von Fleisch ist Personen unterzogen, die vor Erlass dieser Bekanntmachung gewerbmäßig ein solches Geschäft nicht betrieben haben. Sie kann bei Unzuverlässigkeit in der Ausübung des Geschäfts durch den zuständigen Kommunalverband unterlag werden.

V. Verhütung des Verderbs von Fleisch.

§ 23. (1) Ueberträgt das Angebot an verkaufsfähigem Fleisch die durch Marken gebedte Nachfrage und kann der Verberb der Waren nicht durch Konservierung abgemindert werden, so ist der zuständige Behörde (§ 2) sofort Anzeige zu erstatten. Diese kann den marktfreien Verkauf unter entsprechender Bewachung gestatten. Trifft hierbei den Verkäufer oder Selbstverleger ein Verschulden, so ist seine Schlachtbefugnis entsprechend zu beschränken.

(2) Unterlagung des Gewerbebetriebes oder Entziehung des Selbstverlegerrechtes wegen Unzuverlässigkeit bleibt überdies vorbehalten.

§ 24. Die Ausfuhr von Fleisch nach Orten außerhalb des Königreichs Sachsen ohne vorherige Genehmigung der königlichen Amtshauptmannschaft Großenhain ist unterzogen.

VII. Schlachtvorschriften.

§ 25. Die Beamten der Polizei und die von dem Kommunalverband beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Geschäftsräume der Personen, die gewerbmäßig Fleisch verarbeiten, jederzeit einzutreten, dort Besichtigungen vorzunehmen und die Geschäftsbücher sowie sonstige Geschäftsaufzeichnungen einzusehen.

Die Unternehmer sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen Auskunft über ihren Betrieb und insbesondere über die Herkunft und die Verarbeitung des von ihnen feilgehaltenen Fleisches sowie über Art und Umfang des Abfahrs zu erteilen.

Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeigen von Gefahrdrohungen verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verwahrlosungen zu beobachten und sich der Mitteilung und Bewertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 26. Wer den Vorschriften dieser Bekanntmachung zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft.

§ 27. Diese Vorschriften treten, soweit vortehend nichts anderes bestimmt ist, am 17. April 1916 in Kraft.

Großenhain, am 11. April 1916.  
Der Kommunalverband.  
608 b F. II.

Arbeiterzählung

Zu der am 1. Mai dieses Jahres vorzunehmenden Arbeiterzählung werden den Ortsbehörden die Vorbrude rechtzeitig zur Verteilung an die auf diesen bezogenen Gewerbeunternehmer von hier aus gegeben. Die Unternehmer haben diese Vorbrude am 1. Mai dieses Jahres ordnungsgemäß auszufüllen, mit ihrem vollen Namen zu unterzeichnen und hierauf an die Ortsbehörde zurückzugeben. Hierbei wird darauf hingewiesen, daß Anlagen, auf welche die Gewerbeordnung keine Anwendung findet und die nicht unter Nummer 1-4 des Vorbrudes fallen, (z. B. landwirtschaftliche Nebenbetriebe, wie Branntwein-Brennereien), auch wenn bei ihnen durch elementare Kraft bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen, bei der Zählung nicht zu berücksichtigen sind. Von den Ortsbehörden sind die ausgefüllten Zählbogen unerinnert längstens bis zum 10. Mai dieses Jahres hierher einzuliefern.

Großenhain, am 11. April 1916.  
Königliche Amtshauptmannschaft.

Die erneut unseren Viehhältern zustehende Meile soll im Laufe des Donnerstags,

Meileverteilung an Viehhalter.

Derzeitiges und Sächsisches.

Meile, den 12. April 1916.

Meine fanden in den hiesigen Bürgerschulen die Aufnahme in den neuen U.-S.-Schüler und -Schülerinnen statt. Die bunten Zeiten fehlten trotz der Kriegszeit nicht, sie werden allerdings der ersten Zeit entsprechend nicht ganz so groß wie sonst ausgefallen, vielleicht vereinzelt auch ganz ausgeblieben sein. Für unsere Kleinen begann heute mit dem ersten Schultage ein neues Leben. Die Eltern vertrauen ihre Lieblinge der Schule an, die sie vorbereiten soll auf den Ernst ihres späteren Lebens. Die Kinder gehen froh zum Schultage, von einem noch vom Reichslangler zu bestimmenden Zeitpunkt an nur gegen Besuchsbescheinigung gehen, welche die Reichszustandstelle ausstellt. Die Durchführung dieser Verordnung wird durch eine alsbald stattfindende Bestandsaufnahme des gesamten Judentums vorbereitet werden, die sich auch auf Privatwirtschaltungen erstreckt. (Amst.)

Im Kampfe gegen die Kriegs-Schwundliteratur fand am 26. v. M. eine Tagung der Hauptstelle zur Bekämpfung der allgemeinen Schwundliteratur in Berlin statt. Nachdem eine Reihe von Generalkommandos ein Verbot beim Verkaufsvorbot minderwertiger und irreführender literarischer Erzeugnisse erlassen hat, hat das sächsische Ministerium des Innern die Bildung von Sachverständigen-Kommissionen angeordnet, die die einzelnen Erzeugnisse auf ihre Verbreitungsmöglichkeit prüfen werden. Durch Vermittlung des stellvertretenden Generalkommandos des 19. Armee-Korps wurde für dessen Bereich Oberleutnant Räder in Leipzig in die Kommission abgeordnet.

Für den Vorkriegsstand mit den in der Schweiz untergebrachten deutschen Kriegsgefangenen gelten die allgemeinen Bestimmungen für den Vorkriegsstand mit den Kriegsgefangenen im Ausland, wie sie in den Schalterräumen der Postanstalten aushängen. Die Sendungen an die Gefangenen sollen die Bezeichnung „Kriegsgefangene in der Schweiz“ tragen.

Im Monat März sind im Reichs-Postgebiet dem Postfachverfahren 2125 Teilnehmer beigetreten, d. h. gegenüber dem Monat Februar 834 mehr. Den stärksten Zugang weist das Postfachamt in Leipzig mit 604 Postfachkunden auf. Die Zahl der Postfachkunden bei den neun Postfachämtern des Reichs-Postgebietes betrug Ende März 116 486. Die Erkenntnis von den Vorzügen des Postfachverkehrs bricht sich hiernach immer mehr Bahn.

Die Verendung mehrerer Pakete mit einer Paketkarte ist für die Zeit vom 17. bis einschließlich 22. April auch im inneren deutschen Verkehr nicht gestattet.

Se. Majestät der König begab sich gestern früh 8 Uhr 10 Min. nach Wittweiba, bestaunte dort das Erziehungsheim mit Rittergut Neulorge und nachmittags in Wittweiba das Militärkloster im Besitzsiedlungsbau, den Dienstoff und den Kriegsbereitschaften.

Ueber den Verkehr mit Verbrauchsgütern hat gestern der Bundesrat eine Verordnung erlassen, welche sofort in Kraft tritt. Danach wird zur Regelung des Verkehrs mit Verbrauchsgütern eine Reichszustandstelle als Behörde errichtet. Sie hat für die Verteilung der Zuteilung auf die Kommunalverbände, die gewerblichen und sonstigen Zuteilung bearbeitenden Betriebe, sowie auf die Verwaltungen und die Marineverwaltung zu sorgen. Der allgemeine Verbrauch in Haushaltungen, Anstalten, dann auch in Gasthäusern, Bäckereien und Konditoreien ist von den Kommunalverbänden zu regeln. Sie

Winnen insbesondere vorzuziehen, daß Zucker an Verbraucher nur gegen Zuckerkarten gegeben werden darf. Der Reichslangler teilt der Kriegszustandstelle für die Verteilung von Wärmelampe, Fruchtsirup usw. zur Verfügung gestellt wird, wird der Reichslangler besonders bestimmen. Abgabe und Bezug des Zuckers im Handel wird, soweit es sich nicht um den von den Kommunalverbänden zu regelnden unmittelbaren Absatz an die Verbraucher handelt, von einem noch vom Reichslangler zu bestimmenden Zeitpunkt an nur gegen Besuchsbescheinigung gehen, welche die Reichszustandstelle ausstellt. Die Durchführung dieser Verordnung wird durch eine alsbald stattfindende Bestandsaufnahme des gesamten Judentums vorbereitet werden, die sich auch auf Privatwirtschaltungen erstreckt. (Amst.)

Der König hat den Rittergutsbesitzer Dr. Erdmann Otto Reulhner auf Dittersbach (Bezirk Pirna) zum Mitglied der ersten Kammer der Ständeversammlung ernannt. Dr. Reulhner tritt auf Grund der Bestimmung in § 83 unter Nr. 14 der Verfassungsurkunde in die Kammer, und zwar an Stelle des am 1. März d. J. verstorbenen Kammerherrn Dr. Geh. Rates v. Schönberg auf Wipritz bei Döbeln.

Leipzig. In den Folgen einer schweren Blutvergiftung starb in schmerzhaftem Alter der Besitzer der hiesigen Priv. Apotheke, Oberapotheker Dr. R. und Leiter der Apotheke des hiesigen Reservelazarets Arno Querner.

Chemnitz. In der Nordstadt an der Hofpauer Straße wird gemeldet: Die Certeil ist durch einen Schlag in die linke Schläfe, der aus einem Revolver von 6 Millimeter Kaliber abgegeben wurde, getötet worden und es ist als der Tat dringend verdächtig ein Gefreiter-Hornik eines Chemnitzer Infanterieregiments in Ost genommen worden. Dieser unterliegt mit der Ermordeten ein Liebesverhältnis. Er ist Fleischer von Beruf und trägt u. a. eine gekrümmte Kermelwehe. Maschinenabdrücke eines solchen Liebesverhältnisses sind in dem Strafengraden, in dem die Leiche gefunden wurde, festgestellt worden. Der Verdächtige ist, da es sich um eine Militärperson handelt, zunächst der Militärgerichtsbehörde übergeben worden, doch dürfte er zur weiteren Untersuchung wieder an die Zivilgerichte abgeliefert werden.

Meißen. Hier soll mit dem Bau einer städtischen Schweinemastanstalt begonnen werden. Spätestens im Juni soll sie vollendet sein. Sie ist für 60 bis 300 Schweine berechnet. Zur Bedienung ohne Zummelplatz sind 3000 Quadratmeter Fläche vorgesehen.

Rossl. Kürzlich wurde die Verlegung der gefährlichen Jmdau-Altenburger Staatsstraße am Wöfeler Berg hier beendet. Beim Bauauschreiben betrug die Mindestforderung 21 800 M., die Höchstforderung 98 208 M. Die Baukosten werden bald der letzteren Summe nahe kommen.

den 30. April 1916, von vormittags 8 Uhr ab im Grundstücke Friedrich-August-Strasse 28 durch den Futtermittelhändler Herrn Max Starke ausgegeben werden.

Diesmal entfallen auf

ein Hind 20 Pfund und ein Schwein oder eine Flegel 6 Pfund Meile.

Wir erlauben alle Viehhältern des hiesigen Stadtbezirks, die auf sie entfallende Menge am genannten Tage in Empfang zu nehmen und machen darauf aufmerksam, daß über die nicht abgeholt Mengen anderweit verfügt werden wird.

Der Preis beträgt für den Zentner 7,50 M. Beschlüsse sind mitzubringen.

Der Rat der Stadt Meile, am 12. April 1916. Vnd.

Bekanntmachung

Über die Erhebung der in der Woche vom 9. April bis mit 15. April 1916 in Sachsen erzeugten und in dieser Zeit von auswärts nach Sachsen eingeführten Buttermengen.

Nach der Verordnung des königlichen Ministeriums des Innern vom 4. April 1916 - Sächsische Staatszeitung vom 5. April 1916 - hat zur Regelung der Verteilung der Buttermengen am 15. April dieses Jahres eine Erhebung der in der Woche vom 9. April bis mit 15. April 1916 im Königreich Sachsen erzeugten und der in dieser Zeit nach Sachsen eingeführten Buttermengen stattgefunden.

Die Erhebung erstreckt sich:

a. auf alle landwirtschaftlichen Betriebe, Abmelkwirtschaften ohne Landwirtschaft, Molkereien, Milchhandlungen und sonstige Betriebe, in denen Butter in der Woche vom 9. April bis mit 15. April 1916 erzeugt worden ist.

b. auf alle Betriebe und Haushaltungen, die in der Woche vom 9. April bis mit 15. April außerhalb Sachsens erzeugte Butter bezogen haben.

In der Erhebung sind die vorgeschriebenen Fragebogen zu verwenden. Die Anzeigen sind bis zum 17. April 1916 von allen denen zu erstatten, die in der vorgeschriebenen Zeit Butter erzeugt oder außerhalb Sachsens erzeugte Butter bezogen haben.

Die Fragebogen werden durch unsere Schutzmannschaft den mutmaßlich in Betracht kommenden Anzeigepflichtigen bis zum 14. April 1916 zugestellt werden. Aber bis zu diesem Tage einen Fragebogen nicht erhalten hat, obwohl er in der vorgeschriebenen Zeit Butter erzeugt oder außerhalb Sachsens erzeugte Butter bezogen hat, ist verpflichtet, einen Fragebogen im Rathaus, Rathshauskanzlei, Zimmer Nr. 2, abzugeben.

Am 17. April 1916 vormittags werden die ausgefüllten Fragebogen durch unsere Schutzmannschaft wieder eingesammelt.

Anzeigepflichtige, die die geforderten Anzeigen nicht in der gesetzten Frist erstatten oder wesentlich unrichtige Angaben machen, werden mit Geldstrafe bis zu 1500 M. oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.

Der Rat der Stadt Meile, am 12. April 1916. Ohm.

Die Brandversicherungsbeträge mit Reichssteuerabgabe auf den am 1. April d. J. fälligen 1. Termin sind spätestens bis zum 17. April d. J. zu zahlen.

Es werden erhoben, bei der Gebäudeversicherung 1 Pfg., bei der Mobiliar- (Maschinen-) Versicherung 1 1/2 Pfg. für die Einheit, und die Prämien für die Mobil- (Fahrnis-) sowie für die Einbruch-Diebstahl-Versicherungen.

Der Rat der Stadt Meile, am 20. März 1916.

Viehweidenzählung

Am 15. April 1916 findet nach der Verordnung des Bundesrates vom 23. März 1916 eine Viehweidenzählung statt. Diese erstreckt sich auf Pferde, Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen, Federvieh und Kaninchen.

Die Zählung erfolgt durch Umfrage bei den einzelnen Viehhältern und wird durch die hiesige Schutzmannschaft vorgenommen werden. Den Zählern sind genaue Angaben zu machen.

Wer vorsätzlich eine Anzeige, zu der er auf Grund vorgenannter Verordnung aufgefordert wird, nicht erstattet oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark bestraft; auch kann Vieh, dessen Vorhandensein verschwiegen worden ist, im Urteile für dem Staate verfallen erklärt werden.

Der Rat der Stadt Meile, den 12. April 1916. Ohm.

Die Meinigung der Arbeitsleitung der Wäckerabteilung Meile ist vom 1. Juni 1916 ab neu zu vergeben. Bedingungen liegen im Geschäftszimmer 29 des Proviantamtes Meile aus.

Angebote sind bis 15. 4. 16 an das Proviantamt Meile abzugeben mit der Aufschrift „Wäckerabteilung Meile“.

Markenkirchen. Während die meisten größeren und kleineren Städte in der Umgebung in diesem Jahre eine Steuererhöhung eintreten lassen müßten, befindet sich Markenkirchen in einer fast beneidenswerten Lage. Der Gemeinderat hat nämlich beschloffen, nur 110 v. H. vom Normalsteuersatz an städtischer Einkommensteuer zu erheben. Daraus resultiert die politische Gemeinde 55 v. H. die Kirchen-gemeinde 10 v. H. und der Rest befreit den Aufwand bei den hiesigen Schulen. Im Vorjahre wurden 115 v. H. vom Normalsteuersatz erhoben.

Leipzig. Der Leipziger Mission ist auf telegraphischem Wege die Nachricht zugegangen, daß ihre bisher in Indien zurückgehaltenen Missionare, darunter auch die seinerzeit aus Britisch-Ostafrika nach Indien überführten Missionare der Ramba-Mission, auf der Heimkehr sind. Sie reisen um Afrika herum, und zwar vermutlich mit der „Golconda“, die am 1. April Bombay verlassen haben soll. In der zweiten Hälfte des Mai sind sie in Leipzig zu erwarten, wo sie bei der in der Woche nach Pfingsten stattfindenden Jahresfeier begrüßt werden sollen. - Der Verein Heimatland in Leipzig konnte in den ersten sieben Monaten seines Bestehens 1350 Kriegsinvaliden bezaehmt zur Seite stehen. Mehr als 700 wurden in feste Stellen und etwa 100 in Ausschulungsstellen untergebracht. Ueber 100 wurden für einen neuen Beruf ausgebildet und reichlich 300, die nicht aus Leipzig stammen, wurden anderen Hilfsorganisationen zugewiesen. Bei der Fürsorge für die Witwen und Waisen von Kriegsteilnehmern wird der Verein vom Nationalen Frauenverein unterstützt. - Die Leipziger Polizei amtlich bekannt gibt, daß am 5. oder 6. April in Leipzig aus einem Güterwagen 16 Fässer Schweinefleisch, jedes Faß 4 Zentner schwer, im Gesamtwerte von 19 000 M. verschwand. Die Vorräte waren für Döbeln l. B. und Meilen l. B. bestimmt. Ob Diebstahl vorliegt, ist noch nicht zweifelsfrei festgestellt. - Einen schwunghaften Fahrräderverkauf betrieb bis vor kurzem in Leipzig ein jetzt leistungsgemessener 18 Jahre alter Barbier namens Lange. Er hatte eine große Anzahl Räder gestohlen und bot sie nicht nur Händlern sondern vielfach auch Privatpersonen zum Kauf an. Dabei gab er sich unter verschiedenen Namen teils als Postbote, teils als Beherauswärtiger aus und bezeichnete natürlich das gestohlene Rad als sein Eigentum.

Klemdurg. Die Ausfuhr von Ochsen, Bullen, Rälben, Rälbern, Schweinen und Schafen aus dem gesamten

Der Rat der Stadt Meile, am 12. April 1916.

Der Rat der Stadt Meile, am 12. April 1916.

Der Rat der Stadt Meile, am 12. April 1916.

Der Rat der Stadt Meile, am 12. April 1916.

Der Rat der Stadt Meile, am 12. April 1916.

Der Rat der Stadt Meile, am 12. April 1916.

Der Rat der Stadt Meile, am 12. April 1916.

